

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 4 - 32 f 02

AG Straßenbeitragsfreies Hessen  
Breiter Weg 126  
35440 Linden

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Herr Mann-Sixel  
Durchwahl (06 11) 353 1470  
Telefax: (06 11) 353 1697  
Email: Reinhard.Mann-Sixel@hmdis.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht 13. Mai 2020  
Datum 15. Juni 2020

### Geschäftszeichen IV 4 - 32 f 02

### Mein Schreiben vom 27. April 2020

Sehr geehrter Herr Schneider,

ich teile Ihre Einschätzung, dass bei Straßenbeiträgen die Stundungsfälle nach § 4 KAG i. V. m. § 222 AO stark zurückgegangen sind.

Die Ursache für diesen Rückgang liegt jedoch nicht in einer von Ihnen behaupteten mangelnden Kooperationsbereitschaft der Gemeinden, sondern an der viel niedrigeren landesrechtlichen Zinsbelastung bei Ratenzahlung gegenüber den aufgrund Bundesrecht nach der AO zu Grunde gelegten Zinsen. Ich habe durchaus Verständnis, dass von Straßenbeiträgen betroffene Bürger sich emotional äußern. Die von Ihnen in diesem Zusammenhang geschilderten angeblichen Äußerungen von Bürgermeistern oder Verwaltungen sind jedoch in keiner Weise belegt oder einer Gemeinde zuordenbar.

Es ist gerade eine Erfolgsbilanz des Landesrechts, weil mit dem am 24. Mai 2018 beschlossenen Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen ein auch im Ländervergleich sehr niedriger Zinssatz für die Stundung durch Ratenzahlung ermöglicht wird, der derzeit nur bei 0,12 Prozent im Jahr liegt. Demgegenüber liegt der Zinssatz für Stundungen nach den §§ 222, 238 AO bei 6 Prozent im Jahr. Infolge dessen hat im Bereich der Straßenbeiträge die Stundung durch Ratenzahlung die ungünstigere Stundung nach der AO ganz weitgehend ersetzt. Die Stundung nach der AO hat noch für andere Steuern und Abgaben Relevanz.

Mit der Ratenzahlungsmöglichkeit werden auch die von Ihnen befürchteten Härten für finanziell

schwächer gestellte Anlieger weitgehend vermieden. Zudem haben immer mehr Gemeinden die Straßenbeiträge ganz abgeschafft. Zunehmend machen die Gemeinden auch von der Möglichkeit Gebrauch, den Gemeindeanteil bei der Kostentragung aufzustocken und so die Belastung der Straßenanlieger zu senken. Auch bei den Gemeinden mit wiederkehrenden Beiträgen werden die Kosten auf eine größere Gruppe von Grundstückseigentümern verteilt und fallen für die einzelnen Grundstücke geringer aus. Es gibt insgesamt folglich immer weniger Fälle mit höheren Belastungen der Grundstückseigentümer.

Aus den vorgenannten Gründen und der weiterhin für die Bürger positiven Entwicklung des kommunalen Satzungsrechts bei den Straßenbeiträgen wird derzeit keine Notwendigkeit gesehen, weitere Billigkeitsregelungen einzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Graf)